

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Seit 1. Februar 2021 ist die Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft. Die EU-Verordnung legt einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen fest, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Sie zielt darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Im begleitenden Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Ausgangsstoffgesetz - AusgStG) sind u. a. die Befugnisse der Inspektionsbehörden, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze, gewerblichen Verwender und Mitglieder der Allgemeinheit sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften geregelt.

UM WELCHE STOFFE GEHT ES?

Anhang 1

Stoff mit Konzentrationsgrenzwert		CAS-Nr.
Ammoniumnitrat	16 %*	6484-52-2
Kaliumchlorat	40 %	3811-04-9
Kaliumperchlorat	40 %	7778-74-7
Natriumchlorat	40 %	7775-09-9
Natriumperchlorat	40 %	7601-89-0
Nitromethan	16 %	75-52-5
Salpetersäure	3 %	7697-37-2
Schwefelsäure	15 %	7664-93-9
Wasserstoffperoxid	12 %	7722-84-1

* mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat größer als 16 %

Anhang 2

Stoff	CAS-Nr.
Aceton	67-64-1
Aluminium (Pulver)	7429-90-5
Calciumammoniumnitrat	15245-12-2
Calciumnitrat	10124-37-5
Hexamin	100-97-0
Kaliumnitrat	7757-79-1
Magnesium (Pulver)	7439-95-4
Magnesiumnitrat-Hexahydrat	13446-18-9
Natriumnitrat	7631-99-4

BESCHRÄNKUNGEN

Die Stoffe des **Anhang 1** (beschränkte Ausgangsstoffe) dürfen nur bis zum Konzentrationsgrenzwert an die Allgemeinheit abgegeben werden. Mitglieder der Allgemeinheit dürfen beschränkte Ausgangsstoffe nicht besitzen, verkaufen oder verwenden.

MELDEPFLICHTEN

Für alle Stoffe der **Anhänge 1 und 2** (regulierte Ausgangsstoffe) gilt, dass verdächtige und versuchte verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen und der Diebstahl an die nationale Kontaktstelle zu melden sind. Jeder Wirtschaftsteilnehmende hat zudem die Möglichkeit, verdächtige Transaktionen abzulehnen.

Nationale Kontaktstelle für Berlin:

Landeskriminalamt; E-Mail: kkakostst5dauerdienst@polizei.berlin.de, Telefon: 030 4664 909 909

Impressum:

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 356, Fax: (030) 902 880 - 35

www.lagetsi.berlin.de

E-Mail: ausgangsstoffeexplosivstoffe@lagetsi.berlin.de



WELCHE PFLICHTEN HABEN GEWERBLICHE VERWENDER?

- *Meldepflicht*
Das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sind innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung an die nationale Kontaktstelle zu melden. Sie müssen gegenüber den Inspektionsbehörden nachweisen können, dass Sie wissen, wie die Meldungen durchzuführen sind.

WELCHE PFLICHTEN HABEN WIRTSCHAFTSTEILNEHMER?

[Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1148 stellen regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe auf dem Markt bereit.]

- *Unterrichtung der Lieferkette*
 - Bei Verkauf an einen weiteren Wirtschaftsteilnehmer, muss dieser über die Abgabebeschränkungen und Meldepflichten unterrichtet werden.
 - Die Mitarbeitenden im Verkauf müssen unterwiesen sein: Sie müssen wissen, welche Produkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten und woran sie eine verdächtige Transaktion erkennen können.
- *Überprüfung bei Verkauf*
Um sich zu vergewissern, dass es sich bei dem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer handelt, ersucht der Wirtschaftsteilnehmer, bei jeder Transaktion um folgende Informationen:
 - Identitätsnachweis; ggf. Befugnis des potentiellen Kunden für das Unternehmen zu handeln
 - gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit sowie Daten zum Unternehmen
 - die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
Ausnahme: Die entsprechende Überprüfung des potenziellen Kunden liegt höchstens ein Jahr zurück und die Transaktion weicht nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen ab.Die erhobenen Daten müssen 18 Monate lang aufbewahrt werden.
- *Meldepflicht*
verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe Explosivstoffe sind innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung an die nationale Kontaktstelle zu melden. Sie müssen gegenüber den Inspektionsbehörden nachweisen können, dass Sie wissen, wie die Meldungen durchzuführen sind.

WORAN ERKENNE ICH EINE VERDÄCHTIGE TRANSAKTION?

Zu den verdächtigen Transaktionen zählt jeder (versuchte) Erwerb eines regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe oder mehrerer solcher Ausgangsstoffe oder von Gemischen, die solche Ausgangsstoffe enthalten, der von den üblichen Erwartungen oder Interaktionen abweicht. Verdachtskriterien für eine verdächtige Transaktion können dem **Informationsflyer**¹ des Bundeskriminalamtes oder den **Leitlinien**² für die Durchführung der EU-Verordnung entnommen werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachreferates zur Verfügung.

¹ Informationsflyer des BKA: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/ausgangsstoffgesetz-chemikalien.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Leitlinien für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0624\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0624(01)&from=DE)